

## **FINANZ- UND WIRTSCHAFTSORDNUNG**

*Beschlossen vom MTB-Hauptausschuss am 18.03.2022 in Potsdam.  
Geändert vom MTB-Hauptausschuss am 28.11.2025 in Strausberg.*

Alle Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

Die Finanz- und Wirtschaftsordnung regelt die Wirtschaftsführung des MTB.

Im Bereich der Märkischen Turnerjugend (MTJ) sind § 13 der Satzung des MTB sowie die einschlägigen Bestimmungen der Ordnung der MTJ zu beachten.

### **§ 1 Finanzausschuss**

- (1) Der Finanzausschuss ist zuständiges Gremium für alle Finanz-, Wirtschafts- und Verwaltungsfragen sowie für die Haushaltsplanung und -abrechnung.
- (2) Der Finanzausschuss wird vom Finanzvorstand geleitet und bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen.
- (3) Die Mitglieder des Finanzausschusses werden auf Vorschlag des Finanzvorstandes vom Präsidium berufen.

### **§ 2 Haushaltsplan**

- (1) Der jährliche Haushaltsplan ist in folgende Bereichshaushalte gegliedert:
  - Verbandstätigkeit (Finanzen, Verwaltung und Personal)
  - Bildung
  - Gymwelt
  - Sport
  - Märkische Turnerjugend (MTJ)
- (2) Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des MTB notwendig ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er muss ausgeglichen sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Seine Aufstellung soll vor Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Bereichshaushalt der MTJ wird von der MTJ aufgestellt und ist dem Finanzausschuss zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zuzuleiten.
- (4) Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit die Mittel von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für Drittmittel sind die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- (5) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Wird der Haushaltsplan erst nach Beginn des betreffenden Geschäftsjahres genehmigt, können bis dahin nur Ausgaben im Umfang des Haushaltsplans des Vorjahres geleistet werden.
- (6) Der Finanzvorstand ist im laufenden Geschäftsjahr fortlaufend durch die Geschäftsstelle über die Entwicklung des Haushaltes zu informieren. Er entscheidet bei Abweichungen, gemeinsam mit dem Finanzausschuss, ob eine Information des Hauptausschusses notwendig ist.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Jahresabschluss**

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres informiert der Finanzvorstand innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres im Finanzausschuss über die Finanzergebnisse. Nach dessen Beratung ist der endgültige Jahresabschluss von einem Steuerberater zu erstellen und vom Hauptausschuss bzw. Landesturntag zu genehmigen.

### **§ 5 Kassen- und Buchführung**

(1) Die Hauptkasse des MTB befindet sich in der MTB-Geschäftsstelle. Sie ist die einzige annehmende und auszahlende Stelle des MTB. Falls unumgänglich notwendig, kann das Präsidium der Kasse nachgeordnete Zahlstellen errichten. Der Zahlungsverkehr ist so weit wie möglich bargeldlos abzuwickeln. Der Bargeldbestand soll möglichst niedrig sein und ist stets unter diebstahlsicherem Verschluss zu halten.

(2) Zahlungen dürfen nur nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aufgrund schriftlicher Anweisung geleistet werden. Sachlich und rechnerisch richtig zeichnet hierbei der Geschäftsführer des MTB. Sämtliche den MTB betreffenden Zahlungsvorgänge sind über dessen Buchhaltung abzuwickeln. Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege müssen den Anforderungen der Abgabenordnung entsprechen.

(3) Die Verfügungsberechtigung über die Konten des MTB erteilt das Präsidium.

### **§ 6 Kassenprüfer**

(1) Die vom Landesturntag gewählten Kassenprüfer unterziehen mindestens einmal jährlich Vermögenslage, Kasse und Buchführung des MTB einer eingehenden Prüfung. Sie haben das Recht, im notwendigen Umfang Bücher, Schriften, Belege und Geldbestände einzusehen.

(2) Bei der Prüfung soll insbesondere darauf geachtet werden, dass

- die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit den Ergebnissen der Buchführung übereinstimmen;
- alle Buchungen belegt sind;
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung beachtet worden sind.

(3) Die Rechnungsprüfer können jederzeit unvermutete Rechnungsprüfungen durchführen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten sie dem Landesturntag bzw. dem Hauptausschuss.

### **§ 7 Rechtsverbindlichkeit**

In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung können der Geschäftsführer gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes gemäß §10 der Satzung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Rechtsverbindlichkeiten eingehen.

### **§ 8 Vermögen des MTB**

Das Vermögen des MTB ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Es sind Bestands- und Inventarverzeichnisse zu führen.

## **§ 9 Sitzungen und Dienstreisen**

(1) Die Organe und Gremien des MTB und der MTJ berufen ihre Sitzungen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel ein. Der Geschäftsführer erhält hiervon Kenntnis. Die Sitzungen sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Erforderlichenfalls kann das Präsidium Einschränkungen anordnen.

(2) Dienstreisen im Inland können durchgeführt werden, wenn sie durch das zuständige Präsidiumsmitglied, bei hauptamtlichen Mitarbeitern durch den Geschäftsführer, vorher genehmigt sind. (Die Sätze 3 bis 4 aus Absatz 1 gelten für Dienstreisen sinngemäß). Für Auslandsdienstreisen muss ein Antrag vom Finanzvorstand genehmigt werden. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach Maßgabe der Reisekostenordnung des MTB (Anlage 1).

## **§ 10 Bildung**

(1) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Teilnehmer. Lehrgänge mit weniger Teilnehmern bedürfen der Abstimmung mit den Bildungsverantwortlichen der Fachgebiete/Sportarten und der Geschäftsstelle des MTB.

(2) Für Lehrgangmaßnahmen des MTB wird eine Teilnehmergebühr erhoben. Die festgesetzten Mindestteilnehmerbeiträge je Lehreinheit bei Aus- und Fortbildungen beinhalten keine Kosten für Übernachtung der Teilnehmer. Die Gesamtkosten können der jeweiligen Ausschreibung entnommen werden.

(3) Die Höhe der Teilnehmergebühren sowie die Vergütung von Lehrgangleitern und Referenten wird in der Finanzordnung für Bildungsmaßnahmen des MTB (Anlage 3) geregelt.

## **§ 11 MTB-Veranstaltungen**

(1) Die Vorbereitung der Veranstaltungen obliegt dem jeweils zuständigen Gremium, das seine Befugnisse auf Mitarbeiter der MTB-Geschäftsstelle übertragen kann. Es ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Gesamtdeckung der Ausgaben durch die Einnahmen anzustreben.

(2) Die Aufgabenverteilung zwischen Veranstalter und Ausrichter ist spätestens mit der Vergabe der Veranstaltung vertraglich zu regeln. Dabei ist der Zeitpunkt der Vorlage der Abrechnung an den MTB zu bestimmen.

(3) Die eingesetzten ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Mitarbeiter erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Reisekostenordnung des MTB.

## **§ 12 Allgemeine Verwaltungskosten**

(1) Die in einem Amt oder Gremium des MTB anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten werden im Rahmen des Fachtats erstattet. Die Ausgaben sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und entsprechend Verwendungszweck nachzuweisen.

(2) Die Abrechnungen erfolgen schriftlich auf der Vorlage "Ausgabenersatz/Quittungen" zeitnah (in der Regel innerhalb von 4 Wochen) an die Geschäftsstelle. Als Rechnungsempfänger ist der MTB zwingend zu benennen.

## **§ 13 Beitragszahlungen der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des MTB haben für die gemeldeten Personen fristgemäß Beiträge zu entrichten. Erhebungsgrundlage ist die vom LSB gemäß Sportartenliste gemeldete aktuelle Mitgliederzahl bzw. bei Vereinen ohne LSBMitgliedschaft die Meldung an den MTB.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 8,00 €.

(3) Die Jahresbeiträge werden zum in der Beitragsrechnung angegebenen Zahlungstermin fällig. Wird dieser überschritten, ruhen die Mitgliedsrechte aus § 6 (1) der Satzung.

#### **§ 14 Zahlungsverzug / Mahnungen**

Bei Zahlungsverzug erfolgt die Vorgehensweise gemäß Regelungen des BGB.

#### **§ 15 Schlussbestimmung**

Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten einschlägigen Fragen sowie bei Zweifeln über die Anwendung dieser Ordnung entscheidet das Präsidium.

## **Anlage 1: Reisekostenregelung**

(1) Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des MTB bei Dienstreisen anlässlich von Sitzungen, Lehrgängen und Veranstaltungen sowie bei Vertretungen des MTB.

(2) Hinsichtlich der Erstattung von Reisekosten gilt für den MTB das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ausnahmen:

- Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden grundsätzlich nur die Kosten der 2. Klasse erstattet.
- Kosten für die Benutzung eines Mietwagens werden nur erstattet, wenn dies zuvor vom Finanzvorstand genehmigt wurde.
- Der MTB begrenzt die in § 5 BRKG angegebene Wegstreckenentschädigung auf 0,30 € je Kilometer zurückgelegter Strecke. Die in § 5 Absatz 1 angegebene Höchst-Begrenzung der Wegstreckenentschädigung auf 130,00 € wird vom MTB nicht angewandt.
- Die Kosten für das Benutzen eines Flugzeugs werden nur erstattet, wenn die Gesamtkosten der Reise niedriger sind als diejenigen, die beim Benutzen anderer Verkehrsmittel entstanden wären oder wenn die Benutzung zeitlich oder organisatorisch unumgänglich ist. Ein Kostenvergleich ist der Reisekostenabrechnung beizufügen. Der Reisende kann ein Flugangebot in eigener Entscheidung wahrnehmen.

(3) Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt mittels MTB-Reisekostenformular. Es gelten für die Abrechnung folgende Regelungen:

- Nachgewiesene und dienstlich notwendige Parkgebühren bei Dienstreisen werden vom MTB höchstens zu 10,00 € pro Tag anerkannt
- Taxikosten werden nur im Ausnahmefall erstattet. Eine triftige Begründung ist erforderlich.
- Übernachtungsgeld wird nur bei dienstlicher Notwendigkeit und gegen Nachweis erstattet. Aus den Rechnungen müssen Namen der Reisenden, Dauer des Aufenthaltes und Anzahl der Übernachtungen ersichtlich sein. Die Erstattung wird auf 60,00 € pro Übernachtung inklusive Frühstück begrenzt.
- Die Auszahlung von Tagegeldern erfolgt nicht.

## **Anlage 2: Regelung für Wettkämpfe und Vorführungen des MTB**

### **1. Meldegelder**

(1) Für alle Wettkämpfe und Vorführungen auf MTB-Ebene werden einheitlich die nachfolgenden Meldegelder erhoben:

- Einzel- Wettkämpfer 15,00 €
- Gruppen, Mannschaften, Teams usw. 15,00 € pro Person, max. 100,00 €

(2) Die Stärke der Gruppen und Mannschaften wird in der jeweiligen Ordnung der Sportart oder Spielregel verbindlich festgelegt.

(3) Bei Nichteinhaltung des Meldetermins kann das doppelte Meldegeld erhoben werden. Das Meldegeld wird zum in der Ausschreibung veröffentlichten Meldetermin fällig und geht an den MTB als Veranstalter. Bei Nichtteilnahme erfolgt keine Rückerstattung des Meldegeldes.

### **2. Bearbeitungsgebühr für schriftliche Wettkampfmeldungen**

Bei Wettkämpfen und Veranstaltungen, deren Meldung über das Internet-Meldetool „GYMNET“ erfolgt, wird bei schriftlicher Meldung der Vereine für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand eine Gebühr von 3,00 € pro Person fällig.

### **3. Entschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter bei Wettkämpfen**

(1) Für das durch den MTB eingesetzte bzw. bestätigte Personal erfolgt die Zahlung der Entschädigung gemäß der Einsatzzeit während des Wettkampfes.

(2) Wettkampfleitung:

Bei Wettkämpfen des MTB wird die Wettkampfleitung nach den Vorgaben des zuständigen Technischen Komitees bzw. Fachausschusses gebildet. Die Entschädigung beträgt 20,00 € bei einem Einsatz bis zu 4 Stunden, 30,00 € bei einem Einsatz ab 4 Stunden pro Tag. Zusätzlich erfolgt die Erstattung der Fahr- und Übernachtungskosten gemäß MTB-Reisekostenordnung.

(3) Wettkampfhelfer:

Helfer werden durch die Ausrichter gestellt und zur Unterstützung der WK-Auswertung, als Hallensprecher, zur Bedienung der Musik u.ä. eingesetzt. Die Entschädigung beträgt pro Wettkampftag 20,00 €. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

### **4. Gebühren für fehlende Kampf-/Schiedsrichter**

Falls ein Verein keinen bzw. nicht die geforderte Anzahl an qualifizierten Kampf-/Schiedsrichtern stellt, ist für jeden fehlenden Kampfrichter jeweils eine Strafgebühr in Höhe von 50,00 € zu zahlen. Kampf-/ Schiedsrichter, die nicht die erforderliche Mindestqualifikation haben, gelten als nicht gemeldet.

### **5. Finanzen bei Bundeswettkämpfen**

(1) Bei Bundeswettkämpfen werden alle dem MTB entstehenden Kosten auf die Vereine, entsprechend ihrer Teilnehmerzahl anteilig umgelegt.

(2) Bei DTB-Wettkämpfen mit MTB-Auswahlmannschaften kann auf Antrag eine anteilige Bezuschussung der Startgebühren von max. 10,00 € je Starter gewährt werden.

### Anlage 3: Regelung für Bildungsmaßnahmen des MTB

Lehrgänge sind grundsätzlich genehmigt, wenn sie im Lehrgangsplan oder in der vom Präsidium beschlossenen Jahresplanung aufgeführt sind. Alle dort nicht aufgeführten Lehrgänge sind unter Vorlage eines Kostenvoranschlages beim Bildungsausschuss zu beantragen und dort genehmigen zu lassen.

#### 1. Lehrgangsgebühren

Die Lehrgangsgebühr pro Lerneinheit (LE) wird wie folgt festgelegt:

Art	Teilnehmer MTB/BTFB	Teilnehmer anderer LFV	Externe Teilnehmer
Ausbildung	3,00 €	4,00 €	6,00 €
Fortbildung	5,00 €	7,50 €	10,00 €

#### 2. Lehrkräfte bzw. Referenten

Die Entschädigungen der Lehrkräfte und Referenten werden einzelvertraglich geregelt. Es gelten folgende Honorarstufen:

Stufe	Leistungsanforderung	je LE (45 min)
1	keine spezielle Ausbildung	20,00 €
2	Berufsausbildung im Fachgebiet bzw. Fachlizenz der Stufe C oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten	25,00 €
3	Bachelor im Fachgebiet bzw. Fachlizenz der Stufe B oder gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen	30,00 €
4	Hochschulausbildung im Fachgebiet bzw. Fachlizenz der Stufe A oder gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen	35,00 €
5	Wie Stufe 4, für Tätigkeiten, die von hervorgehobener Bedeutung sind, wenn die Gewinnung einer besonders qualifizierten Kraft für die Erbringung der Leistung erforderlich ist.	40,00 €
6	Wie Stufe 4+5, wenn die Gewinnung einer Kraft mit herausragender Qualifikation (z.B. nachgewiesen durch Habilitation) oder außerordentlicher Fachkompetenz für die Erbringung der Leistung unabdingbar ist	Verhandelbar

### **3. Lehrgangleiter**

Lehrgangleiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 30,00 € je Lehrgang.

### **4. Fahrtkostenerstattung**

Lehrgangleiter und Referenten erhalten Fahrtkosten nach der MTB-Reisekostenordnung.

### **5. Verpflegung und Unterkunft**

Lehrgangleiter und Referenten erhalten freie Verpflegung. Freie Unterkunft wird gewährt, wenn sie an zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen eingesetzt sind.